

Klausur Nr. 1715
Öffentliches Recht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstraße 30
80335 München

VG München 19. August 2025 Az. M 23 K 1234.25

Klage zur Niederschrift

In der Verwaltungsstreitsache

Ralf Ricken, Agnesstraße 17b, 80337 München

gegen

den Freistaat Bayern

wegen Anfechtung

erhebe ich Klage zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Bayerischen Verwaltungsgerichts München und beantrage

- I. Die polizeilichen Maßnahmen vom 17. August 2025 werden aufgehoben.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

Ich hätte es niemals für möglich gehalten, aber ich bin am frühen Morgen des 17. August 2025 Opfer polizeilicher Willkür geworden und vor allem auch ein Opfer der Rachegefühle meiner hoch eifersüchtigen Bald-Ex-Ehefrau!

Mit dieser Klage will ich Wiedergutmachung und wende mich dagegen, dass die Polizei mich am 17. August 2025 völlig grundlos und ohne jede Rechtfertigung für fast zwei Wochen aus meiner eigenen Wohnung vertrieben hat und mir insbesondere auch jede Kontaktaufnahme zu meiner Ehefrau (das wäre ja noch nicht so schlimm!) und zu meinen Kindern untersagt hat, obwohl ich niemanden jemals etwas angetan hatte, insbesondere meinen Kindern nicht! Hiergegen klage ich.

Am Abend des 16. August 2025 geriet ich in der Tat mal wieder in Streit mit meiner Ehefrau Larissa Ricken. Anlass war eine ihrer üblichen Eifersuchtsattacken, sie meint doch immer allen Ernstes, ich würde von Bett zu Bett hupfen! Konkret hat sie mir, als ich am Abend von meiner Arbeit - ich bin Mechatroniker - heimgekommen bin, vorgeworfen, ich solle doch am besten wieder zu diesem blonden Flittchen (Das waren ihre Worte!) in den roten Sportwagen steigen und in der Gegend spazieren fahren. Meine Ehefrau meinte damit wohl meine geschätzte Kollegin, die mich an diesem Abend in ihrem roten Wagen nach Hause gefahren hatte, nachdem ich die Bahn verpasst hatte. Sie ist im Übrigen auch nicht blond, sondern brünett, aber das tut wohl nichts zur Sache. Meine Frau kann es einfach nicht glauben, dass ich auch öfters einmal samstags arbeiten muss.

Nachdem ich mir nun wirklich nichts zu schulden habe kommen lassen und einen anstrengenden Tag auf der Arbeit hatte, ließ ich die Eifersuchtsattacke meiner Ehefrau nicht so ohne Weiteres auf mir sitzen. Es mag sein, dass ich etwas lauter geworden bin und sie angeschrien habe, aber ich bin nicht handgreiflich geworden und habe sie nicht geschlagen! Ich habe nämlich dazugelernt. Überhaupt weiß ich auch gar nicht, was denn meine Kinder mit dieser Sache zu tun hätten, sie haben vielleicht den Streit aus ihrem Bett mitbekommen, aber waren gar nicht wirklich dabei.

Jedenfalls ist der Streit in der Folge weiter eskaliert, meine Ehefrau wollte sich gar nicht mehr beruhigen, zumal ich mich geweigert hatte, mich für etwas zu entschuldigen, was ich nicht begangen hatte. Sie ging sogar so weit, dass sie mir die Fernbedienung aus der Hand riss, nachdem ich mich eigentlich nur mit einem Bier in Ruhe aufs Sofa setzen wollte, um mich zu beruhigen, und dabei etwas Fußball anschauen wollte.

Irgendwann gegen Mitternacht ist meine Ehefrau dann aus der Wohnung verschwunden, mir war ehrlich gesagt in diesem Moment egal wohin, Hauptsache ich hatte etwas Ruhe. Doch im Gegenteil: etwa 1 Stunde später klingelte die Polizei - konkret waren es zwei Streifenbeamte - an meiner Haustür und wollten die Wohnung betreten. Ich ließ sie hinein, im Nachhinein bereue ich das fast. Aber hierum soll es hier nicht gehen. In der Wohnung eröffneten mir die Beamten dann, dass meine Ehefrau völlig aufgelöst auf der Polizeidienststelle erschienen sei und Anzeige gegen mich erstattet hätte. So ein Unfug, sie lügt wie gedruckt! Ich habe wirklich alles gegeben, um die Polizisten davon zu überzeugen, dass meine Ehefrau völligen Unsinn erzählt, doch ich hatte das Gefühl, sie würden mir gar nicht zuhören und hätten ohnehin schon längst entschieden, dass ich der Böse sei, ich wurde wirklich etwas wütend, weil das einfach ungerecht ist, mich so zu behandeln, nur weil ich ein Mann bin. Das ist doch ein Vorurteil!

Jedenfalls haben die Polizeibeamten mir dann befohlen, meine eigene Wohnung schnellstmöglich zu verlassen und drohten mir, falls ich dem nicht Folge leisten würde, damit, mich in das Gefängnis zu stecken! Sie ließen mir lediglich etwa 10 Minuten, um meine wichtigsten Sachen zusammen zu packen, und verfolgten mich dabei auch noch auf Schritt und Tritt. Ich konnte mich noch nicht einmal richtig von meinen Kindern verabschieden, bevor ich mein eigenes Heim verlassen musste.

Die Polizisten meinten, ich dürfe erst wieder am 30. August 2025, 8:00 Uhr, in meine Wohnung zurückkehren. Gleichzeitig untersagten mir die Polizeibeamten bis zu diesem Zeitpunkt jeglichen Kontakt mit meiner Ehefrau sowie - und das ist besonders unverschämt - mit meinen Kindern, ich dürfe mich ihnen nicht nähern.

Das kann nicht rechtens sein, ich habe bereits in der Schule gelernt, dass Menschen ein Recht auf ihre eigene Wohnung haben und dies auch besonders geschützt ist. Auch wird man doch immer wieder, dass Ehe und Familie so wichtig sind, und dann will man mir untersagen, meine Kinder zu sehen, obwohl ich nichts getan hatte?

Ich bitte um Gerechtigkeit.

Ralf Ricken

Schachtelhuber
Urkundsbeamter

Die Klageschrift wurde vom Verwaltungsgericht München an das Polizeipräsidium München versandt mit der Aufforderung, Stellung zu nehmen binnen 4 Wochen.

Polizeipräsidium München
Ettstraße 2
80333 München

Eingang 16. September 2025 VG München Az. M 23 K 1234.25
--

per beBPo

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstraße 30
80335 München

München, 16. September 2025

Verwaltungsstreitsache Ricken ./.. Freistaat Bayern, Az.: M 23 K 1234.25

Im vorgenannten Verfahren beantragen wir als mit der Vertretung des Freistaats Bayern beauftragte Behörde:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Klage ist bereits unzulässig, denn die streitgegenständlichen polizeilichen Maßnahmen zeitigen keine Wirkung mehr. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, welches Interesse der Kläger noch an einer weiteren gerichtlichen Entscheidung hat, nachdem das Verwaltungsgericht München bereits den ebenfalls erhobenen Eilantrag des Klägers größtenteils abgewiesen hatte.

Jedenfalls sind die polizeilichen Maßnahmen auch rechtmäßig gewesen. Der vom Kläger geschilderte Sachverhalt bedarf in etlicher Hinsicht der Ergänzung und Richtigstellung.

Am 17. August 2025 erschien Frau Larissa Ricken gegen 0:30 Uhr auf der Polizeidienststelle Westend/München. Dort äußerte sie in völlig aufgelöstem Zustand, sie wohne zusammen mit dem Kläger und ihren zwei Kindern, dem achtjährigen Leon Ricken und der fünfjährigen Lisa Ricken, in der gemeinsamen Wohnung Agnesstraße 17b, München. Aus dieser Wohnung sei sie soeben vor ihrem völlig außer Kontrolle geratenen Ehemann geflohen, sie habe Angst vor ihm und befürchte, dass er ihr etwas antue. Auch wolle sie gegen ihren Ehemann unter Vorbehalt Strafanzeige erstatten, da er ihr Eigentum zerstört habe.

Im Laufe ihrer Schilderungen gab Frau Ricken an, dass sie mit ihrem Ehemann am Abend des 16. August 2025 in einen großen Streit geraten sei, er habe sich überhaupt nicht mehr beruhigt. Unter anderem habe er aus Wut die Kinderzimmertür so fest zugeworfen, dass das Türblatt beschädigt worden sei. Ebenfalls habe er ihr Handy so häufig auf den Boden geworfen, dass es nicht mehr gebrauchsfähig gewesen sei; das Handy habe einen Wert von etwa 500 €. Auch habe der Kläger ihren Laptop auf den Küchentisch geworfen, ob er noch gebrauchsfähig sei, wisse Frau Ricken nicht.

Völlig eskaliert sei der Streit dann, als sie versucht hatte, ihrem Ehemann die Fernbedienung wegzunehmen und den Fernseher leiser zu stellen, nachdem dieser versucht hatte, sich einer Aussprache mit der Ehefrau zu entziehen. Der Kläger habe ihr die Fernbedienung wieder aus der Hand gerissen und sie vor lauter Wut an die nächste Wand gepfeffert sowie sich drohend vor ihr aufgebaut. Aus Angst vor weiteren Übergriffen des Klägers sei sie dann aus der gemeinsamen Wohnung geflohen. Auch habe sie große Angst, nach Hause zu gehen, da der Kläger ihr gegenüber schon in der Vergangenheit handgreiflich geworden sei.

Wegen des psychischen Zustandes von Frau Ricken wurde zunächst auf eine förmliche Vernehmung verzichtet, diese wurde aber am 21. August 2025 nachgeholt. Hierbei bestätigte Frau Ricken die Angaben, nunmehr in ruhigem und gefassten Zustand.

Unmittelbar nachdem Frau Ricken am 17. August 2025 auf der Polizeidienststelle erschienen war, fuhr eine Polizeistreife zur Wohnanschrift des Klägers. Nachdem die Beamten die Wohnung des Klägers mit dessen Zustimmung betreten hatten, sprachen sie diesem gegenüber nach Eröffnung des Tatvorwurfs einen Platzverweis aus, wonach sich der Kläger in der Zeit vom 17. August 2025, 1:10 Uhr bis zum 30. August 2025, 8:00 Uhr, nicht in der gemeinsam bewohnten Immobilie aufhalten bzw. diese betreten darf. Zudem wurde gegenüber dem Kläger gleichzeitig ein Kontaktverbot ausgesprochen, wonach dieser in der Zeit vom 17. August 2025 1:10 Uhr, bis 30. August 2025, 8:00 Uhr, mit Frau Ricken sowie den Kindern Leon und Lisa weder persönlich noch in sonstiger Weise in Kontakt treten darf. Sowohl der Platzverweis wie auch das Kontaktverbot wurden dem Kläger erläutert.

Zu den tatsächlichen Verhältnissen in der Wohnung des Klägers stellten die Polizeibeamten fest, dass im Zeitpunkt des Betretens der Wohnung die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder in ihren Betten schliefen und die Wohnung sich grundsätzlich in einem sauberen Zustand befand. Das allgemeine Bild der vorliegenden Situation ließ nach den Feststellungen der Polizeibeamten zwar nicht auf eine Gefährdung des Kindeswohls schließen. Jedoch verhielt sich der Kläger aggressiv und verließ die Immobilie auch nur nach mehrfachen Aufforderungen der Polizeibeamten. Schon beim Eintreffen der Beamten vor Ort war der Kläger ersichtlich in Rage gewesen und hatte

sofort eine Anzeige gegen seine Ehefrau stellen wollen. Auch nach wiederholter Ansprache durch die Beamten hatte sich der Kläger uneinsichtig gezeigt.

In der Gesamtschau aller festgestellten Tatsachen und bei Berücksichtigung der festgestellten Indizien hat insbesondere eingedenk der Aussage der Ehefrau und der zwar schon etwas länger (2021) zurückliegenden, aber doch einschlägigen polizeilichen Aktenhinweise auf eine Gewaltgeneigtheit des Klägers die Prognoseentscheidung der Beamten unter Berücksichtigung der gefährdeten Rechtsgüter zugunsten der Erteilung eines Platzverweises bzw. eines Kontaktverbots ausfallen müssen. Die Beamten mussten davon ausgehen, dass der Kläger in nahe Zukunft erneut seine Ehefrau körperlich angehen, beleidigen oder deren Eigentum verletzen werde.

Daher sind beide polizeilichen Maßnahmen rechtmäßig, sie sind insbesondere auch nicht unverhältnismäßig. Es ist zwar richtig, dass das Grundrecht des Klägers aus Art. 13 GG betroffen ist, dem steht aber das Recht der Ehefrau auf körperliche Unversehrtheit, Leben und Eigentum gegenüber, sodass die Rechte des Klägers zurücktreten müssen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Eingriff in die Rechte des Klägers nur für eine relativ geringe Zeitspanne erfolgt und weiteres dann in einem etwaigen Gewaltschutzverfahren zu regeln sein wird.

Die Klage ist daher vollumfänglich abzuweisen. Einer etwaigen Erledigterklärung des Klägers stimmen wir bereits im Vorfeld zu.

H. Klein

Stv. Polizeipräsident

Die Klageerwiderung wurde dem Kläger am 23. September 2025 zugestellt. Frau Larissa Ricken wurde zum Verfahren beigeladen.

Dr. Ludwig Lenz
Rechtsanwalt
Landsbergerstraße 143
80339 München

München, 09. Januar 2026

per beA

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstraße 20
80335 München

VG München Eingang: 9. Januar 2026 Az. M 23 K 1234.25

In der Verwaltungsstreitsache

Ricken ./ Freistaat Bayern
wegen Anfechtung

M 23 K 1234.25

zeigen wir zunächst unter Beifügung einer auf uns lautenden Vollmacht an, dass wir nunmehr den Kläger anwaltlich vertreten.

Soweit der Kläger bisher die Aufhebung des ihm gegenüber erlassenen Kontaktverbots gegenüber seiner Ehefrau beantragt hat, erklären wir die Klage für **erledigt**.

Im Übrigen **ändern wir die Klage und beantragen nunmehr:**

- I. **Es wird festgestellt, dass der polizeiliche Platzverweis vom 17. August 2025 rechtswidrig gewesen ist.**
- II. **Es wird festgestellt, dass das gegenüber dem Kläger am 17. August 2025 angeordnete Kontaktverbot gegenüber seinen Kindern Leon und Lisa rechtswidrig gewesen ist.**

Zugleich **erweitern wir die Klage und beantragen;**

- III. **Unter Aufhebung des Ablehnungsbescheids vom 16. Dezember 2025 wird der Beklagte verpflichtet, sämtliche personenbezogenen Daten des Klägers, die anlässlich des Ermittlungsverfahrens wegen Sachbeschädigung (Az.: ...) im Kriminalaktennachweis (KAN) gespeichert sind, zu löschen.**

Begründung:

Zur Information des Gerichts teilen wir zunächst mit, dass die Staatsanwaltschaft München das gegen den Kläger geführte Ermittlungsverfahren wegen Sachbeschädigung mit Einstellungsverfügung vom 2. Dezember 2025 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt hat. Insbesondere hat auch die Beigeladene keinen Strafantrag wegen Sachbeschädigung gestellt, die Staatsanwaltschaft hatte das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung verneint.

Die prozessual ohne weiteres zulässige Umstellung der vom Kläger höchstselbst erhobenen Anfechtungsklage in die obigen Fortsetzungsfeststellungsanträge ist vorliegend insbesondere deshalb geboten, weil der Beklagte mit den angegriffenen Maßnahmen die Grundrechte des Klägers aus Art. 6 und Art. 13 GG schwerwiegend verletzt hat, sodass dem Kläger ein berechtigter Anspruch auf gerichtliche Rehabilitation zusteht, dies insbesondere auch deshalb, weil sich die angegriffenen Maßnahmen üblicherweise schnell erledigen. Hierbei handelt es sich um qualifizierte Grundrechtseingriffe im Sinne der neuesten Rechtsprechung.

Die polizeilichen Maßnahmen waren auch rechtswidrig, dies ergibt sich bereits aus dem Vortrag des Beklagten selbst. Es gab nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür,

dass der Kläger gegenüber seinen Kindern auch nur ansatzweise handgreiflich werden würde. Ebenfalls hätten die Polizeibeamten bei sorgsamer Vorgehensweise erkennen können, dass die Beigeladene im Eifer des Gefechts maßlos übertrieben hat und Handgreiflichkeiten des Klägers ihr gegenüber bei Lichte betrachtet auch nicht zu befürchten gewesen waren. Die Voraussetzungen der polizeilichen Befugnisnorm liegen daher nicht vor.

Hinsichtlich der Klageerweiterung und des klägerischen Anspruchs auf Löschung der von ihm gespeicherten Daten verweisen wir auf Art. 54 Abs. 2 S. 2 PAG. Die Polizei kann zwar nach Satz 1 dieser Vorschrift insbesondere personenbezogene Daten, die sie im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungsverfahren oder von Personen gewonnen hat, die verdächtig sind, eine Straftat begangen zu haben, speichern und anderweitig verarbeiten, soweit dies zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist. Entfällt jedoch der der Speicherung zugrunde liegende Verdacht, sind die Daten nach Satz 2 unverzüglich zu löschen.

Entgegen des klägerischen Antrags beim Bayerischen Landeskriminalamt ist eine derartige Löschung der personenbezogenen Daten des Klägers aus dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bisher nicht erfolgt. Im Gegenteil: die Behörde weigerte sich rechtswidrig und grundlos dazu. Wir fügen den Ablehnungsbescheid des Bayerischen Landeskriminalamt vom 16. Dezember 2025 als Anlage bei [*auf einen Abdruck wurde verzichtet*].

Insofern war Klageerweiterung geboten.

Dr. Lenz
Rechtsanwalt

Der Schriftsatz wurde vom Verwaltungsgericht München an das Polizeipräsidium München sowie an das Bayerische Landeskriminalamt versandt mit der Aufforderung, Stellung zu nehmen binnen 4 Wochen. Das VG München hat von einer Trennung der Verfahren nach § 93 S. 2 VwGO vorerst abgesehen.

Polizeipräsidium München
Ettstraße 2
80333 München

Eingang 3. Februar 2026 VG München Az.: M 23 K 1234.25
--

per beBPo
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstraße 30
80335 München

München, 3. Februar 2026

Verwaltungsstreitsache Ricken ./ Freistaat Bayern, Az.: M 23 K 1234.25

Hinsichtlich der Ziffern I. und II. der Klage führen wir aus:

Der Kläger hat schon keinerlei Interesse mehr an einer gerichtlichen Entscheidung hinsichtlich der bereits erledigten polizeilichen Verwaltungsakte. Die Umstellung der Klage in eine Fortsetzungsfeststellungsklage mag daher prozessual grundsätzlich möglich sein, ist aber letztlich nichts weiter als eine unnötige Inanspruchnahme der Gerichte und daher unzulässig. Die Klage ist insoweit abzuweisen.

H. Klein
Stv. Polizeipräsident

Bayerisches Landeskriminalamt
Maillingerstraße 15
80636 München

Eingang 3. Februar 2026 VG München Az.: M 23 K 1234.25
--

per beBPo

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstraße 30
80335 München

München, 3. Februar 2026

Verwaltungsstreitsache Ricken ./ Freistaat Bayern,

Az.: M 23 K 1234.25

In vorgenanntem Verfahren beantragen wir als hinsichtlich der Klageziffer III. mit der Vertretung des Freistaats Bayern beauftragte Behörde:

Die Klage wird abgewiesen.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Löschung seiner personenbezogenen Daten aus dem Kriminalaktennachweis des Bayerischen Landeskriminalamts nicht zu.

Wie vom Kläger bereits zutreffend vorgetragen, besteht ein Anspruch auf Löschung der Daten nur, wenn der der Speicherung zugrunde liegende Verdacht entfällt.

Hierfür verweisen wir zunächst auf den bisherigen Prozessvortrag des Polizeipräsidiums München. Aus diesem ergibt sich, dass dies vorliegend - wie die Polizei auch geprüft hat - aber trotz der staatsanwaltschaftlichen Einstellungsverfügung nicht der Fall ist. Insoweit wurde das Ermittlungsverfahren gerade nicht deswegen eingestellt,

weil der Kläger die ihm zur Last gelegte Sachbeschädigung nicht begangen hat, sondern nur, weil es am nötigen Strafantrag der Ehefrau fehlte und deshalb eine Bestrafung nicht erfolgen konnte. Die Beendigung eines Strafverfahrens durch Einstellung räumte den Straftatverdacht hier nicht aus und schließt deshalb die weitere Datenspeicherung zu Zwecken präventiver Gefahrenabwehr nicht aus.

Dr. Haas
Ltd. Polizeidirektor

Dr. Ludwig Lenz
Rechtsanwalt
Hauptstraße 14
86415 München

Bayerische Verwaltungsgericht München
Bayerstraße 30
80335 München

VG München Eingang: 9. März 2026 Az. M 23 K 1234.25

In der Verwaltungsstreitsache
Ricken ./ Freistaat Bayern
wegen Anfechtung

M 23 K 1234.25

erwidern wir in der gebotenen Kürze auf den unzutreffenden Vortrag des Beklagten im Schriftsatz vom 3. Februar 2026.

Die Auffassung des Landeskriminalamts, ein Lösungsanspruch bezüglich der vom Kläger erhobenen personenbezogenen Daten bestünde nur, wenn jeglicher Restverdacht ausgeräumt sei, ist ein eklatanter Verstoß gegen die Unschuldsvermutung. Es ist nicht Aufgabe des Klägers, seine Unschuld nachzuweisen, um einen Anspruch auf Löschung der Daten zu begründen. Vielmehr wäre es Aufgabe des Beklagten, die Schuld des Klägers nachzuweisen, und andernfalls sind die erhobenen Daten auch wieder zu löschen. Es ist wertungsmäßig nicht hinnehmbar, wenn die Polizei auf Gutdünken nicht dem Ermittlungsergebnis der Staatsanwaltschaft sowie dem Inhalt der Einstellungsverfügung Folge leisten würde.

Dr. Lenz
Rechtsanwalt

Am 12. Mai 2026 findet die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht München statt. Die Beteiligten wiederholen und vertiefen ihre Ausführungen. Neue Sachverhaltsinformationen treten nicht zutage.

Rechtsanwalt Dr. Lenz stellt für den Kläger die Anträge aus dem Schriftsatz vom 9. Januar 2026, der stellvertretende Polizeipräsident Klein sowie der LtD. Polizeidirektor Dr. Haas beantragen für den Beklagten Klageabweisung. Die Beigeladene stellt keinen Antrag.

Bearbeitungsvermerk: Die Entscheidung(en) des VG, die nach der Verhandlung zu treffen ist, ist (sind) zu entwerfen. Sollten Bearbeiter eine Trennung der Klagen für erforderlich erachten, ist der entsprechende Beschluss bereits als gefasst anzusehen.

Rubrum, Tatbestand sowie die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und den Streitwert sowie die Rechtsmittelbelehrung sind erlassen. Die Formalien sind in Ordnung, soweit sich aus der Aufgabe nichts anderes ergibt. § 108 Abs. 2 VwGO wurde beachtet. Sollten richterliche Hinweise nötig gewesen sein, sind sie erteilt.

Wenn der Sachverhalt nach Ansicht der Bearbeiter für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen ist. Soweit die Entscheidungen keiner Begründung bedürfen oder in den Gründen ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Von der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit aller genannten Polizeibehörden ist ungeprüft auszugehen.

Auf Art. 54 PAG wird hingewiesen. Datenschutznormen der StPO, insbesondere § 481 StPO, sowie Normen der EU-DSGVO, des BDSG sowie des BayDSG bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.